

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.440/0005-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER
PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202774
IHR ZEICHEN • BMVIT-324.100/0002-IV/IVVS3/2015

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesstraßengesetz 1971
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 8):

Auch wenn der Text des Abs. 8 bereits im geltenden Recht (als Abs. 7) enthalten ist, wird angeregt näher zu spezifizieren, auf welche Bestimmungen in § 7 Abs. 8 (vgl. die Formulierung „diese Bestimmungen“) genau abgestellt wird (gemeint sind wohl die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7).

Zu Z 6 (§ 7a Abs. 5 bis 7):

Es stellt sich die Frage, ob in § 7a Abs. 7 auf die Wortfolge „die Zustimmung verweigert oder trotz Zustimmung in Folge“ ohne Bedeutungsverlust verzichtet werden könnte.

Zu Z 7 (§ 34 Abs. 10):

Ebenso wird angeregt zu prüfen, ob § 34 Abs. 10 letzter Satz („Die nach den bisherigen Bestimmungen erlassenen Verordnung gelten als Verordnung nach diesem Gesetz weiter“) ohne Bedeutungsverlust entfallen kann.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Zu Z 2 (Überschrift des Abschnitts II):

Es wird angeregt die entsprechenden Formatvorlagen für die Grobgliederung zuzuweisen (hier: „41_UeberschrG1“).

Die Überschrift des Abschnittes II. lautet:

„II. Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung“

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 8):

Die Neuerlassung des geltenden Abs. 7 als Abs. 8 könnte unterbleiben, wenn die geplante neue Vorschrift des Abs. 7 als Abs. 6a eingefügt würde (vgl. dazu auch LRL 126).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen entsprechen nicht den Bestimmungen auf die sie sich beziehen: So sollte es statt „Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1)“ besser „Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1)“ heißen. Die gleiche Anmerkung gilt für alle weiteren Überschriften.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

8. September 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt